

E-SCHEIN

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Name

Geburtsdatum

Vorname

Geburtsort

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden wie folgt erfüllt:

(bitte zutreffendes ankreuzen und durch entsprechende Nachweise belegen!)

Auszug aus der Prüfungsordnung Punkt:

- (1) a) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
- die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität und die durch schriftliche Arbeitsproben eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfens von Beton nachweisen können.
- (1) b) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
- die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule, Universität in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in Teilbereichen des Entwerfens oder Herstellens oder Verarbeitens oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- (1) c) Personen die mit Erfolg bestanden haben:
- die Meisterprüfung auf dem Gebiet des Beton- und Stahlbetonbaus und die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Abschluss ihrer Meisterprüfung im Entwerfen oder Herstellen oder Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- (2) Personen, welche die Voraussetzungen der Absätze (1), a) bis c), nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Entwerfen, Herstellen, Verarbeiten oder Prüfen von Beton durch schriftliche Arbeitsproben nachweisen können.
- (3) Personen, welche die Voraussetzungen zum Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) noch nicht erfüllen, können vom Prüfungsausschuss zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden. Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung wird die Urkunde erst dann übermittelt, wenn der geforderte Umfang der praktischen Tätigkeit gemäß (1) oder (2) nachgewiesen wird.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen kann die Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte beifügen :

**Kopien der Zeugnisse
beruflicher Werdegang mit Tätigkeitsnachweis
Arbeitsproben**

und zurücksenden an:

**GFW-BAU Schulungszentrum
Gottlieb-Daimler-Str. 34
59439 Holzwickede**

Zugelassen gemäß Punkt(e) ()

Bemerkungen

Datum

Unterschrift

Prüfungsausschussvorsitzender

Hinweise zu erforderlichen Arbeitsproben

- Die stichhaltigen Arbeitsproben sind mit Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin zu versehen.
- Folgende Nachweise sind in der Regel erforderlich:
 - a) Betonentwurf für Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 im Sinne von DIN 1045-3
oder die fachliche Bewertung des Einsatzes eines bestimmten Betons auf Baustellen;
 - b) Baustoffauswahl oder Festlegung der entsprechenden Anforderungen;
 - c) Frischbetonprüfungen (z. B. Konsistenz, Luftgehalt, Rohdichte) einschließlich Auswertung;
 - d) Festbetonprüfungen (z. B. Druckfestigkeit) einschließlich Auswertung.
- Aus dem folgenden Dokumentationsumfang sind mindestens drei Nachweise vorzulegen:
 - a) Aufzeichnungen aus der Produktionskontrolle im Werk (z.B. Erstprüfungen, Konformitätsprüfungen);
 - b) Aufzeichnungen von Überwachungsprüfungen am Beton auf der Baustelle;
 - c) Prüfungen an Ausgangsstoffen von Beton (z. B. Siebversuch);
 - d) Bewertung von Prüfergebnissen;
 - e) Eintragungen im Bau- bzw. Betoniertagebuch (z. B. Anweisungen für die Betonnachbehandlung);
 - f) Arbeitsanweisungen (an das Personal, Nachunternehmer), z. B. Anweisungen für die Betonverarbeitung (z.B. Einteilung von Betonierabschnitten, Betonierpläne, Betonieranweisungen, Lage und Ausbildung von Arbeitsfugen);
 - g) Detaillierte Arbeitsbeschreibungen bei Bauleitertätigkeit (z.B. Dokumentation des Betonierablaufs, von Einbau- und Verdichtungsmaßnahmen);
 - h) Überwachungsberichte der anerkannten Prüfstelle.
- In Computerausdrucken ist unbedingt der nachstehende Zusatz aufzunehmen, um die Zuordnung zum Antragsteller klarzustellen:
 - aufgestellt von:
 - Name des Antragstellers
 - Datum, Unterschrift.
- Nicht anerkannt werden Computerausdrucke, die keine Zuordnung zum Antragsteller/zur Antragstellerin ermöglichen. Fotodokumentationen sind nur in belegten Ausnahmefällen zulässig.
- Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Sie dienen ausschließlich der Beurteilung der betontechnologischen Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin.